

U
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Pa 7 - 85/1

Graz, am 11.12.1985

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum
Pflanzenschutzgesetz
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od.
2671

48 85
[]
Datum: 15. DEZ. 1985

Verteilt 13. 12. 85 J

Dr. Stohamz

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel
Telefon DW (0316) 7031/2671
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 11. Dezember 1985

GZ Präs - 21 Pa 7 - 85/1

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Pflanzenzuchtgesetz;
Stellungnahme.

Bezug: 13.641/05-I 3/85

Zu dem mit do. Note vom 26. Juni 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Ziffer 2:

Die Formulierung des § 2 lit.a sollte wie bisher lauten:
"... eine Neuerung oder eine im Interesse der Landeskultur ..."

Dies deshalb, weil es Sorten gibt, die aus landeskulturellem Interesse in das Zuchtbuch eingetragen werden sollten, jedoch keine sichtbare Neuerung oder Verbesserung zeigen.

Im gleichen Sinne sollte im § 5 Abs.1 lit.f das Wort "oder" beibehalten werden.

2. Zu Ziffer 9:

Es wird angeregt, die Regelung des § 8 Abs.1 dahingehend zu ergänzen, daß die Zuchtbuchkommission auch die Ergebnisse der Versuchstätigkeit anderer Bundesanstalten, von Lan-

./. .

desanstalten sowie von Landwirtschaftskammern zur Meinungsfindung hinsichtlich der Eintragung von Sorten in das Zuchtbuch berücksichtigen kann. Diese Ergänzung erscheint notwendig, um das landeskulturelle Interesse bestimmter Sorten berücksichtigen zu können.

3. Zu Ziffer 15:

Die vorgesehene Textierung fordert ausländische Züchter geradezu auf, in Österreich eigene Zuchtbetriebe zu gründen. Im Interesse der Förderung inländischer Zuchtbetriebe wird daher folgende Fassung des § 13 vorgeschlagen:

"Sorten, die im Ausland gezüchtet werden, dürfen in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inland einen fachmännisch geführten Zuchtbetrieb führt oder sich eines aktiven, von der Zuchtbuchkommission anerkannten inländischen Zuchtbetriebes bedient."

4. Zu Ziffer 19:

Im Interesse der inländischen Zuchtbetriebe wird angeregt, die bisherige Formulierung beizubehalten.

5. Zu Ziffer 20:

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 17 Abs.1 lit.g kann von einer Löschung abgesehen werden, wenn die Weiterführung der Sorte im Zuchtbuch als Erhaltungszucht beantragt und sie als solche von der Zuchtbuchkommission anerkannt wird. In diesem Sinne wird eine Ergänzung des Entwurfes dahingehend angeregt, daß eine eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung ist, soferne nicht der § 2 lit.b zu trifft, der einen Antrag zur Weiterführung einer solchen Sorte im Zuchtbuch im Sinne der Erhaltungszucht vorsieht.

./. .

- 3 -

6. Ziffer 21:

Es wird folgende Ergänzung des § 19 Abs.4 erster Satz vorgeschlagen:

"... und nicht zur weiteren Erzeugung von Saatgut bestimmt ist."

Weiters wird folgende Formulierung des Abs.5 angeregt:

"(5) Bei Futtersämereien darf die Bezeichnung "zertifiziertes Saatgut, 2.Generation" nur dann verwendet werden, wenn das Saatgut unmittelbar aus zertifiziertem Saatgut erwachsen ist."

7. Ziffer 22:

Zu § 19 Abs.6 letzter Satz sei bemerkt, daß in der Steiermark dieser Bestimmung zwar entsprochen werden kann, weil sich hier die Anerkennung auf Partien bezieht. Wo jedoch die einzelnen Packungen oder Säcke mit fortlaufender Nummer versehen werden, könnte die beabsichtigte Textierung zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

A large, handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Kainrath".